

33. 1. Ist das von einer Bank ihrem Kunden gegebene Versprechen, nach dessen Tode einem Dritten eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, wirksam?

2. Form dieses Versprechens.

BGB. §§ 328 ff.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1915 i. S. G. Test. Vollstr.
(Rl.) w. D. B. (Bekl.). Rep. III. 368/15.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Privatmann J. G. in P., der mit der Berg.-Märk. Bank daselbst in Geschäftsverbindung stand und ein Guthaben bei ihr hatte, ersuchte in einem von ihm nicht eigenhändig geschriebenen, aber unterschriebenen Briefe vom 8. Oktober 1907 die Bank, der Ehefrau M., seiner Nichte, deren Aufenthalt nicht bekannt sei, 5000 M gutzuschreiben und ihn für diesen Betrag zu belasten; er verlangte die Verzinsung des Betrags mit 4% und bestimmte, daß der Betrag der M. bzw. deren Erben nach seinem Tode ausbezahlt, und daß die Abrechnungen über das Konto ihm zugestellt werden sollten. Die Bank hat diesen Antrag angenommen, in Ausführung des Auftrags unter Belastung des Kontos des G. der Frau M. den bezeichneten Betrag auf einem für sie angelegten Konto gutgeschrieben und dem G. bis zu dessen Tode die Abrechnungen über dieses Konto zugestellt. Der Aufenthalt der Frau M. ist auch jetzt nicht bekannt.

Als Testamentvollstrecker des G. verlangte der Kläger mit der Klage von der Beklagten als der Rechtsnachfolgerin der genannten Bank die Ausbezahlung der 5000 M nebst den aufgelaufenen Zinsen. Die Klage ist von beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat in dem zwischen G. und der Bank getroffenen Abkommen ein Versprechen der Leistung an einen Dritten im Sinne der §§ 328 flg. BGB. erblickt, durch das sich die Bank dem G. gegenüber verpflichtet hat, bei dessen Tode der Frau M. oder deren Erben 5000 M nebst den aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen, und es hat weiterhin ausgeführt, daß nach dem Zwecke und den Umständen des Abkommens die Frau M. oder ihre Erben mit dem Tode des G. das unmittelbare Recht erworben hätten, die versprochene Leistung zu fordern. Diese Annahme läßt keinerlei Rechtsirrtum erkennen. Die Revision sucht zunächst die Wirksamkeit des Vertrags deshalb in Frage zu ziehen, weil die Bank kein Interesse an der versprochenen Leistung gehabt und weil es an dem Erfordernis des „Kausalverhältnisses“ zwischen ihr und G. gefehlt habe. Dieser Einwand ist unbegründet. Allerdings liegt regelmäßig dem Versprechen der Leistung an einen Dritten das sog. Deckungsverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger zugrunde. Dieses bestand aber im vorliegenden Falle darin, daß die Bank im Kontokorrentverkehr mit G. stand und das Versprechen zur Tilgung ihrer hieraus sich ergebenden Verbindlichkeit abgab. Die von der Revision zur Vergleichung herangezogenen Fälle, daß ein Freund seinem Freunde das Versprechen zur Befriedigung der eigenen Gläubiger gebe, und daß ein Geschäftsherr den eigenen Kassierer zur Auszahlung einer Summe an einen Dritten ermächtige, liegen durchaus anders: in derartigen Fällen entsteht keine Verbindlichkeit, weil es an einem schutzwürdigen Interesse des Gläubigers und an dem Willen rechtlicher Bindung fehlt.

Auch der Einwand, daß ein Vermächtnis des G. vorliege, greift nicht durch. Allerdings hat nach den Feststellungen G. der Frau M., die er aus Versehen in seinem Testament übergegangen hatte, durch den Vertrag auf seinen Tod eine unentgeltliche Zuwendung machen wollen. Das bürgerliche Recht verbietet es aber nicht, eine solche Wirkung auf dem Wege des Versprechens im Sinne der §§ 328 flg. herbeizuführen. Auch durch Vertrag unter Lebenden können, wie bereits in RGB. Bd. 80 S. 177 ausgesprochen worden ist, die Zwecke erreicht werden, die das Vermächtnis verfolgt. Die auf den Todesfall zugunsten Dritter geschlossenen Verträge kommen

in ihrem Endziele den Vermächnissen nahe, sie haben aber die Eigentümlichkeit, daß der Dritte unmittelbar aus dem Vertrage erwirbt, und daß sich das Zugewendete mit dem Tode des Verfügenden von seinem Nachlasse trennt und nicht zu diesem gehört.

Auf den Mangel einer gesetzlichen Form kann die Unwirksamkeit des Vertrags nicht gestützt werden. Für das Versprechen der Leistung an einen Dritten ist im Gesetz eine Form nicht vorgeschrieben. Die Notwendigkeit einer solchen ist auch aus dem Deckungsverhältnis zwischen der Bank und G. nicht abzuleiten. Dagegen könnte in Frage kommen, ob nicht aus dem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu dem begünstigten Dritten die Notwendigkeit einer Form sich ergebe. Sollte, wie im vorliegenden Falle dies zutrifft, durch den Vertrag eine Zuwendung an den Dritten bewirkt werden, und entfiel der Rechtsgrund der Zuwendung wegen Formmangels des Rechtsgeschäfts, das der Zuwendung zugrunde liegt, so könnte die Zuwendung von dem Zuwendenden nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. Durch das von der Bank geleistete Versprechen sollte der Frau M. oder ihren Erben eine unentgeltliche Zuwendung durch G. gemacht werden. Diese Zuwendung war aber keine Schenkung unter Lebenden, weil sie erst mit dem Tode des G. und im Falle des Überlebens der Frau M. in Wirksamkeit treten sollte; die Formvorschrift des § 518 BGB. kommt daher nicht zur Anwendung. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so erwirbt der Dritte gemäß § 331 BGB. das Recht auf die Leistung mit dem Tode des Versprechensempfängers. Er erwirbt es unmittelbar aus dem Vertrag als ein unentziehbares Recht auch ohne Kenntnis des Vertrags; sein Erwerb ist unabhängig von der Annahme der Zuwendung. Einer Form bedarf diese Zuwendung nicht (Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 350 flg.).

Hiernach haben die Frau M. oder ihre Erben mit dem Tode des G. den Anspruch an die Bank erworben. Dieser Rechtserwerb würde nur dann nicht gelten, wenn sie das aus dem Vertrag erworbene Recht zurückgewiesen (§ 333 BGB.) oder den Tod des G. nicht überlebt hätten. Eine solche Feststellung ist jedoch vom Berufungsgerichte nicht getroffen worden.“